Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Velin Wagner +49 202 563 6880 velin.wagner@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.11.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0698/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.11.2025	**BV Heckinghausen**	**Empfehlung/Anhörung**

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Fußgängerüberweg Freiligrathstr. / Mörikestr.

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem betreffenden Teilstück der Freiligrathstraße auf 30 km/h zu beschränken und den Bürgerantrag im Übrigen abzulehnen.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mit Schreiben vom 19. April 2024 beantragte der Antragsteller die Einrichtung einer Querungshilfe (Fußgängerüberweg, Mittelinsel oder Lichtsignalanlage) im Bereich Freiligrathstraße / Mörikestraße. (s. Anlage 03)
Der Antrag stützt sich auf das hohe Verkehrsaufkommen, häufig überhöhte Geschwindigkeiten sowie eine als unzureichend empfundene Querungssicherheit.
Da der betroffene Straßenabschnitt aufgrund von Versorgungsarbeiten der WSW über ein Jahr gesperrt war, war eine abschließende Prüfung des Antrags erst nach Abschluss der Bauarbeiten möglich.

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft und begründet den Beschluss wie folgt:

1. Querungshilfe
a) Mittelinsel

Für eine sichere Querung ist eine Mindestbreite der Mittelinsel von 2,00 m erforderlich.
Die vorhandene Fahrbahnbreite beträgt 8,00 m.
Unter Berücksichtigung des Linienbusverkehrs muss pro Fahrspur eine Restbreite von 3,25 m verbleiben.
Somit ergibt sich rechnerisch:

8,00 m – (2 × 3,25 m + 2,00 m) = – 0,50 m

Das erforderliche Maß kann im gesamten Abschnitt nicht eingehalten werden.
Eine Mittelinsel ist daher baulich nicht realisierbar, ohne den Linienbusverkehr oder den Begegnungsverkehr erheblich zu beeinträchtigen.

b) Fußgängerüberweg (FGÜ, „Zebrastreifen“)

Die Einrichtung eines FGÜ setzt gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) eine frühzeitige Erkennbarkeit für Fahrzeugführende sowie ausreichende Sichtbeziehungen voraus.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Sichtverhältnisse und Beleuchtung käme lediglich der Bereich zwischen den Hausnummern 92 und 94 in Betracht. (s. Anlage 01)
Hierfür müssten jedoch acht Stellplätze entfallen.

Die von der WSW mobil GmbH übermittelten Ein- und Aussteigerzahlen sowie ergänzende Verkehrsbeobachtungen zeigen, dass kein gebündeltes Fußgängeraufkommen vorliegt.
Im Gegenteil: Die Querungen sind insgesamt unterdurchschnittlich häufig und verteilen sich über den gesamten Straßenabschnitt.
Ein FGÜ an dieser Stelle würde daher keinen signifikanten Sicherheitsgewinn bewirken und ist nicht zweckmäßig.

c) Lichtsignalanlage (Ampel)

Eine Lichtsignalanlage ist sowohl in der Errichtung als auch in der Unterhaltung deutlich kostenintensiver als ein FGÜ.
Sie ist nur dort sinnvoll, wo ein nachweislich hoher Querungsbedarf oder eine konkrete Gefährdungslage (Unfallhäufung) vorliegt.

Nach Rücksprache mit der Kreispolizeibehörde Wuppertal ist die Unfalllage im betroffenen Abschnitt unauffällig.
Da zudem kein gebündelter Fußgängerverkehr festgestellt wurde, ist eine Lichtsignalanlage nicht verhältnismäßig.

2. Geschwindigkeitsreduzierung

Obwohl die Anlage einer baulichen Querungshilfe nicht möglich ist, hat die Verwaltung geprüft, wie die Verkehrssicherheit auch ohne bauliche Eingriffe verbessert werden kann.

Mit der Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 11. Oktober 2024 sowie der VwV-StVO vom 10. April 2025 wurde die Möglichkeit zur streckenbezogenen Anordnung von Tempo 30 wesentlich erleichtert.

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 und Nr. 6 StVO kann Tempo 30 nun auch ohne Nachweis einer besonderen Gefahrenlage angeordnet werden – insbesondere vor Spielplätzen, an hochfrequentierten Schulwegen oder an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Bereits heute besteht im Kurvenbereich auf Höhe der Hausnummer 74 ein Tempo-30-Abschnitt, der aufgrund einer Unfallhäufungsstelle angeordnet wurde.
Dieser endet aktuell auf Höhe der Hausnummer 85, worauf die zulässige Höchstgeschwindigkeit wieder auf 50 km/h ansteigt.

Am Spielplatz Hubert-Pfeiffer-Platz / Ecke Mörikestraße kann gemäß der neuen Regelung ebenfalls ein temporäres Tempo 30 angeordnet werden.
Zwischen diesen beiden Bereichen bestünde damit eine „Lücke“ von rund 400 m, auf der bislang Tempo 50 gilt.

Die Novelle der StVO erlaubt ausdrücklich, zwei unter 500 m voneinander entfernte Tempo-30-Abschnitte zu einem zusammenhängenden Streckenabschnitt („Lückenschluss“) zu verbinden.
Dadurch ergibt sich nun die rechtliche Möglichkeit, den gesamten Bereich zwischen der Unfallhäufungsstelle und dem Spielplatz mit durchgehend Tempo 30 zu versehen.

Die geplante Anordnung ist in Anlage 02 kartografisch dargestellt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Ja, positive Auswirkungen

Begründung: Eine Geschwindigkeitsreduzierung senkt den Kraftstoffverbrauch und reduziert den Straßenlärm.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Übersichtsplan mögl. Querungshilfe

Anlage 02 – Übersichtsplan Geschwindigkeitsreduzierung

Anlage 03 – Anregung nach §24 GO NRW in Textform